

Sitzungsvorlage

Datum: 23.02.2010
Drucksache Nr.: **10/0075**

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung
Umwelt-, Planungs- und Verkehrsausschuss	01.06.2010	öffentlich / Vorberatung
Rat	30.06.2010	öffentlich / Entscheidung

Betreff

Erlass einer Einzelsatzung über die Merkmale der endgültigen Herstellung der Otto-von-Guericke-Straße in Sankt Augustin - Menden.

Beschlussvorschlag:

Der Umwelt-, Planungs- und Verkehrsausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Sankt Augustin, folgende Satzung zu beschließen:

„Satzung vom _____ der Stadt Sankt Augustin über die Merkmale der endgültigen Herstellung der Otto-von-Guericke-Straße in Sankt Augustin, Ortsteil Menden

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666 ff.) und des § 132 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der jeweils bei Erlass dieser Satzung gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Sankt Augustin in seiner Sitzung am _____ folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Abweichend von § 8 der Satzung der Stadt Sankt Augustin vom 22.08.1988 über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen ist die Otto-von-Guericke-Straße endgültig hergestellt, wenn

1. sie eine Fahrbahn mit Unterbau, Decke aus Asphalt, Beton, Platten, Pflaster oder einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise aufweist,
2. sie beidseitige Gehwege mit Unterbau, Abgrenzung gegen die Fahrbahn und einer Decke aus Platten, Pflaster, Asphaltbelag oder ähnlichem Material neuzeitlicher Bauweise hat.

3. die Flächen der Straße im Eigentum der Stadt stehen,
4. die Oberflächenentwässerungseinrichtung der Straße an die städtische Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen ist,
5. sie eine betriebsfertige Beleuchtung hat,
6. sie auf der südlichen Straßenseite Parkstreifen mit Unterbau und Decke aus Asphalt, Beton, Platten, Pflaster oder einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise hat.

§ 2

Im Übrigen bleibt es bei den Festsetzungen der Satzung der Stadt Sankt Augustin vom 22.08.1988 über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen.“

Problembeschreibung/Begründung:

Der Ausbau dieser Anlage erfolgte abweichend von den in § 8 Absatz 1 der Satzung der Stadt Sankt Augustin vom 22.08.1988 über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen genannten Herstellungsmerkmalen einer Straße.

Die Abweichung besteht darin, dass zu den in § 8 Absatz 1 der Erschließungsbeitragssatzung genannten Merkmalen zusätzlich auf der südlichen Straßenseite Parkflächen mit Unterbau und Decke aus Asphalt, Beton, Pflaster, Platten oder einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise hergestellt wurden.

Die Ausbaukosten sollen nach dem BauGB gegenüber den Anliegern abgerechnet werden. Aufgrund der Abweichung ist Voraussetzung für das Entstehen der Beitragspflicht der Erlass einer Einzelsatzung über die Merkmale der endgültigen Herstellung der o. g. Erschließungsanlage.

Nach Fassung des o. g. Beschlusses kann die endgültige Abrechnung der Anlage gegenüber den Anliegern erfolgen.

In Vertretung

Rainer Gleß
Erster Beigeordneter

Die Maßnahme

- ☐ hat keine finanziellen Auswirkungen / ist haushaltsneutral
☒ hat finanzielle Auswirkungen Einnahmen durch Erschließungsbeiträge

Der Gesamtaufwand / Die Gesamtauszahlungen (bei Investitionen) beziffert/beziffern sich auf €.

☐ Mittel stehen hierfür im Teilergebnisplan / Teilfinanzplan zur Verfügung.

- ☐ Die Haushaltsermächtigung reicht nicht aus. Die Bewilligung von
☐ über- oder außerplanmäßigem Aufwand ist erforderlich.
☐ über- oder außerplanmäßigen Auszahlungen ist erforderlich (bei Investitionen).

Zur Finanzierung wurden bereits € veranschlagt; insgesamt sind € bereit zu stellen. Davon entfallen € auf das laufende Haushaltsjahr.